



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 179/2021/2022

27.06.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.06.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 93.160,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 31.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 28.02.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die pyrotechnischen Aktionen der Schalker Anhänger vor und während des Spiels nach Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe in Höhe von 53.160,- Euro und für den Platzsturm nach Spielende eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro beantragt. Dem letzteren Antrag hat der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 nicht zugestimmt und dabei im Wesentlichen vorgetragen, dass diese Teilstrafe nicht gerechtfertigt sei. Es habe sich um einen friedlichen Platzsturm gehandelt, bei dem keiner gefährdet worden sei. Den Klub treffe hieran kein Verschulden. Die Verletzungen von Zuschauern und einem Polizeibeamten hätten mit dem Platzsturm nichts zu tun und seien daher nicht straferhöhend zu werten.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Entgegen diesen Ausführungen stellen die hier festgestellten Platzbetretungen allerdings verbotene unsportliche Handlungen einer Vielzahl von Anhängern dar, die dem Verein verschuldensunabhängig zugerechnet und nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes mit - präventiv ausgerichteten - Sanktionen belegt werden. Eine Platzinvasion mit über 2.000 Personen birgt hohe Risiken und erhebliche, nicht abschätzbare Gefahren für Leib und Leben von Spielbeteiligten und anderen Personen, auch wenn dies mit hohen Emotionen in Freude über den Aufstieg und ohne grundsätzliche Gewaltbereitschaft erfolgt. Solche Massenbewegungen in hoher Euphorie und Ekstase sind nicht kontrollierbar und können - insbesondere auch unter alkoholischer Beeinflussung von Beteiligten - sehr schnell in gefährliche Bedrängungs- und Gewalthandlungen umschlagen. Insbesondere die hier in der gedrängten Menschenansammlung im Stadioninnenraum benutzten Bengalischen Fackeln sind dabei geeignet, erhebliche Verbrennungen zu verursachen und eine Massenpanik auszulösen. Im Gegensatz zum Vortrag des FC Schalke 04 zu einem „friedlichen“ Platzsturm stehen auch die Äußerungen des Leitenden Polizeidirektors Peter Both, Einsatzleiter bei diesem Spiel, der in der veröffentlichten Presseerklärung der Polizei Gelsenkirchen wie folgt zitiert wird: „Dieser Platzsturm hätte auch in einer Katastrophe enden können“.

Eine milde Bestrafung bzw. ein Verzicht auf Bestrafung des Vereins in diesen Fällen würde zudem ein bedenkliches Signal an die Fanszenen aussenden und damit Wiederholungshandlungen und Nachahmungstaten provozieren. Angesichts dessen und der erheblichen Sachbeschädigungen an Rasenflächen und Stadioneinrichtungen kann der Verzicht auf gebotene Sanktionen auch nicht im Interesse der Vereine und Kapitalgesellschaften liegen.

Im Rahmen der Strafzumessung geht das Sportgericht mit dem Kontrollausschuss zu Gunsten von Schalke 04 - jedenfalls im schriftlichen, summarischen Verfahren - zunächst davon aus, dass der Klub in Vorbereitung und bei Durchführung des Spiels viele geeignete Maßnahmen in die Wege geleitet hatte, um diesen Platzsturm zu verhindern; wäre hier neben dem zurechenbaren Fehlverhalten der Anhänger ein (eigenes) Organisationsverschulden des Klubs festzustellen, müsste die Sanktion deutlich erhöht werden. Dass die Verletzungen der Zuschauer im Bereich der Nordkurve, offenbar Quetschungen durch Massenbewegungen im Block und dem Drängen der Anhänger in Richtung des gestürmten Spielfeldes, sowie der Sprung eines Anhängers in den Stadioninnenraum, direkte Folge bzw. Begleiterscheinung des Platzsturms waren, kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Im summarischen Verfahren kann aber vor weiterer Aufklärung unterstellt werden, dass es sich bei der Verletzung des Polizeibeamten um einen Vorfall handelte, der mit dem Platzsturm in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden hatte. Zugunsten war bei der Strafzumessung zudem zu berücksichtigen, dass die Vorfälle im Wesentlichen eingeräumt und bedauert werden. Strafmildernd wirkten sich auch die geschilderten umfangreichen Verhinderungsbemühungen des Klubs und auch das Engagement des Stadionsicherheitssprechers sowie des Schalker Teammanagers Gerald Asamoah aus, die Situation zu beruhigen und die Fans vom Betreten des Spielfeldes abzuhalten. Schließlich ist der Klub zuletzt mit einem derartigen Fehlverhalten seiner Anhänger nicht weiter aufgefallen. Mit diesen Maßgaben ist es vertretbar, die vom Kontrollausschuss für den Platzsturm beantragte Geldstrafe auf 40.000,- Euro zu reduzieren. Mit der akzeptierten Strafe zu den Pyrovorfällen ist daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 93.160,- Euro festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes und den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens kann dem FC Schalke 04 nachgelassen werden, ein Drittel der Geldstrafe in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren. Ein höherer Nachlass ist nach Sinn



und Zweck der Verwendungsmöglichkeit und aus Gleichbehandlungsgründen nicht gerechtfertigt. Der Nachweis für die getätigten Investitionen ist in überschaubarer Zeit, hier innerhalb von ca. 8 Monaten, bis zum 28.02.2023 zu erbringen. Weitere Nachlässe und die Gewährung einer längeren Frist sind nicht angezeigt, insbesondere, um die Strafwirkungen nicht zu beeinträchtigen und den Klub zur raschen Verbesserung der Stadionsicherheit anzuhalten.

Im Fall einer nachträglichen Identifizierung und Benennung von Tätern an das Sportgericht binnen Jahresfrist kann eine weitere Strafreduzierung erfolgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)